



Geldwäscheprävention in der Kanzlei – Hinweise zur GwG-Compliance

Herbsttagung der DNJV in Rostock | 22. September 2023 | Dr. Christina Griebeler

Agenda

01

Geldwäsche – Was ist das?

02

Was geht mich das an?

03

Was heißt das? Was muss ich tun?

04

Und wenn ich's nicht tu'?



01

Geldwäsche – Was ist das?

Geldwäsche – Was ist das?

Geldwäsche = Straftatbestand gem. § 261 Strafgesetzbuch, StGB:

(1) Wer einen **Gegenstand, der aus einer rechtswidrigen Tat herrührt**,

1. verbirgt,
2. **in der Absicht**, dessen Auffinden, dessen Einziehung oder die **Ermittlung von dessen Herkunft zu vereiteln**, umtauscht, **überträgt** oder verbringt,
3. **sich oder einem Dritten verschafft** oder
4. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er dessen Herkunft zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 gilt dies nicht in Bezug auf einen Gegenstand, den ein Dritter zuvor erlangt hat, ohne hierdurch eine rechtswidrige Tat zu begehen. Wer als Strafverteidiger ein Honorar für seine Tätigkeit annimmt, handelt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur dann vorsätzlich, wenn er zu dem Zeitpunkt der Annahme des Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatte.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Tatsachen, die für das Auffinden, die Einziehung oder die Ermittlung der Herkunft eines Gegenstands nach Absatz 1 von Bedeutung sein können, verheimlicht oder verschleiert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer eine Tat nach Absatz 1 oder Absatz 2 **als Verpflichteter nach § 2 des Geldwäschegesetzes** begeht, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Geldwäsche – Was ist das?

Seit März 2021 Neuregelung des Geldwäschetatbestands:

- Vortatenkatalog in Abs. 1 ist entfallen -> Nun können alle rechtswidrigen Taten mögliche Vortaten der Geldwäsche sein.
- In Abs. 4 wurde eingeführt: gesonderter Strafraumen für Verpflichtete nach §2 GwG (-> u.a. Rechtsanwälte/innen) -> Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren; zum Vergleich: für Nichtverpflichtete gilt gem. Abs. 1 ein Strafraumen von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe.

Hintergrund: Erste Nationale Risikoanalyse

Ziffer 5.5: „*Das Geldwäscherisiko wird für Rechtsanwälte und Notare als hoch eingestuft.*“

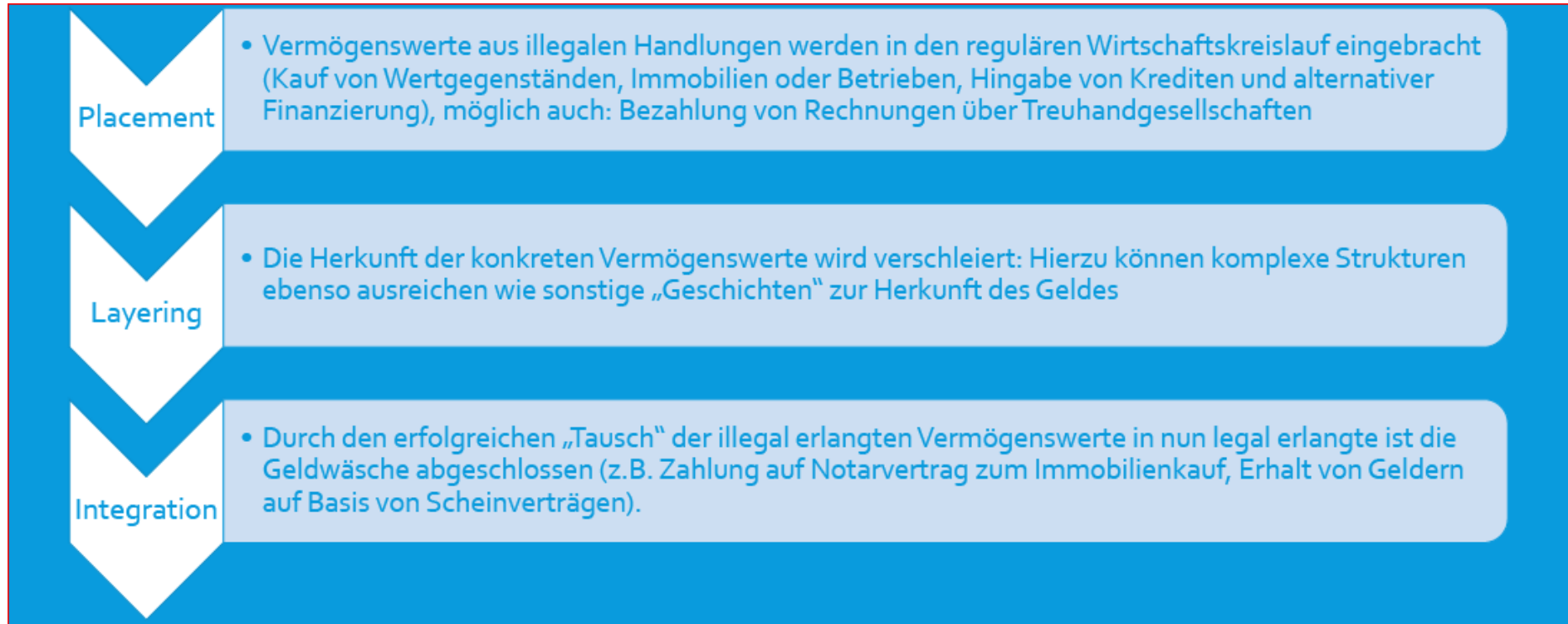
Geldwäsche – Was ist das?

Beispiele typischer Vortaten für Geldwäsche:

- Steuerhinterziehung
- Betrug
- Korruption
- Waffenhandel
- Drogenhandel
- Prostitution

Geldwäsche – Was ist das?

Die drei Phasen der Geldwäsche:



02

Was geht mich das an?

Geldwäsche – Was geht mich das an?

Rechtsanwälte/innen als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Geldwäschegesetz, GwG (Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten):

Verpflichtete im Sinne dieses Gesetzes sind, **soweit** sie **in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs** handeln, **Rechtsanwälte**,...sowie **Notare**, **soweit** sie...

a) für den Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften **mitwirken**:

aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,

bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,

cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von ... Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,

(...)

d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder

e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen.

GwG-relevante Tätigkeiten

Rechtsanwälte/innen = Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs handeln **und** soweit sie an relevanten Geschäften (Kataloggeschäfte) mitwirken bzw. beraten/Dienstleistungen erbringen.

- „**In Ausübung seines Berufs**“ als Rechtsanwalt ist auch tätig, wer in Deutschland zugelassen, aber im Ausland ansässig und von der Kanzleipflicht befreit ist, wenn man im Ausland unter Verwendung der Berufsbezeichnung auftritt.
- Was heißt „**mitwirken**“ in diesem Sinne?
 - Nicht erfasst: Prozessführung und Strafverteidigung.
 - Ansonsten ist „mitwirken“ **weit auszulegen** -> **umfasst auch sehr kleine oder unwesentliche Bearbeitungselemente** bei gemeinsamer Bearbeitung des Mandats!
- Tipp: Mandatskategorien im Kanzleimanagementsystem einrichten + Kataloggeschäfte kenntlich machen

GwG-relevante Tätigkeiten

Exkurs: Immobilientransaktionen, Katalogtätigkeit nach § 2 Abs. 10 a) aa) GwG: Kauf und Verkauf von Immobilien

- Es gibt keine Wertuntergrenze, die die Verpflichteteneigenschaft entfallen ließe!
- Aber: nicht jede Immobilientransaktion erfüllt den Tatbestand einer Katalogtätigkeit:
 - > Nach den Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG der BRAK (Rz. 18)
 - sind Schenkungen ausgenommen und
 - bei Immobilientransaktionen im Fall von Scheidung, Testament und Erbvertrag begründet lediglich die **Übernahme der Immobilie durch Dritte** die Verpflichteteneigenschaft im Sinne des GwG.
- Seit 1. April 2023: Barzahlungsverbot bei Immobilientransaktionen (Bargeld, Kryptowerte, Edelmetalle/-steine)
- Neben den Pflichten nach dem GwG gelten im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften weitere Pflichten nach der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich ([GwGMeldV-Immobilien](#)).
- Außerdem bei Immobilienbezug (direkt oder indirekt) zu beachten: Mitteilungspflichten ggü. dem Transparenzregister (§§19a, 19b GwG) – auch für ausländische Gesellschaften mit Immobilieneigentum im Inland!

03

Was heißt das? Was muss ich tun?

Was heißt das? Was muss ich tun?

Als Verpflichtete müssen Rechtsanwälte/innen die Anforderungen des GwG erfüllen. Zur GwG-Compliance gehören insbesondere:

- §§ 4 ff. GwG, Risikomanagement:

- Die Verpflichteten müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung über ein wirksames **Risikomanagement** verfügen, das **im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen** ist, § 4 Abs. 1 GwG.
- Das Risikomanagement umfasst gem. § 4 Abs. 2 GwG eine **Risikoanalyse** (§ 5) sowie **interne Sicherungsmaßnahmen** (§ 6).
- Außerdem: ggf. Bestellung einer **Geldwäschebeauftragten** (§ 7) sowie **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten** (§ 8).

- §§ 10 – 17 GwG, Sorgfaltspflichten:

Zu den Sorgfaltspflichten zählt neben der **Risikobewertung** des jeweiligen Mandats insbesondere die **Identifizierung** der Mandantin, des/der wirtschaftlich Berechtigten (bei Unternehmen) und der für die Mandantin auftretenden Personen („KYC“) – grundsätzlich vor Mandantsannahme!

- §§ 23a und 43 GwG, Meldepflichten:

Geldwäscheverdachtsfälle sind der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, FIU (Financial Intelligence Unit), über das elektronische Meldeportal [goAML](#) zu melden. **Unstimmigkeiten** betr. den/die wirtschaftlich Berechtigten sind dem Transparenzregister zu melden.

§§ 4 ff. GwG: Risikomanagement

Risikoanalyse, § 5 GwG

(1) Die Verpflichteten haben diejenigen **Risiken** der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die **für Geschäfte** bestehen, **die von ihnen betrieben werden**. Dabei haben sie **insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren** sowie die Informationen, die auf Grundlage der **nationalen Risikoanalyse** zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen. Der **Umfang** der Risikoanalyse richtet sich **nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit** der Verpflichteten.

(2) Die Verpflichteten haben

1. die Risikoanalyse zu **dokumentieren**,
2. die Risikoanalyse **regelmäßig** zu **überprüfen** und gegebenenfalls zu **aktualisieren** und
3. **der Aufsichtsbehörde auf Verlangen** die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse **zur Verfügung zu stellen**.

(...)

§§ 4 ff. GwG: Risikomanagement

Risikoanalyse, § 5 GwG

- Einschätzung des allgemeinen Risikos des Missbrauchs der Anwälte/Kanzlei für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.
- Ausgangspunkt dabei ist der risikobasierte Ansatz, bei dem insbesondere die folgenden Aspekte bewertet werden:
 - Länder- bzw. geographische Risiken,
 - Geschäftsrisiken aufgrund der Mandatsstruktur und
 - Risiken aufgrund der Mandantenstruktur.
- Auf den Webseiten der jeweiligen RAK zu finden:
 - ✓ Leitfaden der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Financial Action Task Force, FATF – [fatf-gafi.org](https://www.fatf-gafi.org)) zum risikobasierten Ansatz für Rechtsberufe sowie
 - ✓ Muster-Risikoanalysen

§§ 4 ff. GwG: Risikomanagement

Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG

- Verpflichtete haben angemessene **geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen** zu schaffen, **um die Risiken** von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen **zu steuern und zu mindern**.
- Angemessen sind solche Maßnahmen, die der jeweiligen **Risikosituation des einzelnen** Verpflichteten entsprechen und diese **hinreichend abdecken**.
- Die Verpflichteten haben die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu **überwachen** und sie bei Bedarf zu **aktualisieren**.

§§ 4 ff. GwG: Risikomanagement

Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG

- Umsetzung insbesondere durch:
 - ✓ Richtlinie zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung -> fortlaufend zu aktualisieren -> Hilfestellungen auf den Webseiten der jeweiligen RAK;
 - ✓ Checklisten zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (vor, bei und nach Mandatsannahme);
 - ✓ Dokumentation von Informationen und Aufbewahrung dieser Dokumentation;
 - ✓ Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit;
 - ✓ Erstmalige und regelmäßige Mitarbeiter-Schulungen;
 - ✓ ggf. Bestellung einer Geldwäschebeauftragten;
 - ✓ Hinweisgebersystem;
 - ✓ Erfüllung der Meldepflichten nach § 23a (-> Transparenzregister) und § 43 Absatz 1 (-> FIU) sowie
 - ✓ ggf. unabhängige Überprüfung der genannten Grundsätze und Verfahren (externe Revision)

§§ 4 ff. GwG: Risikomanagement

Interne Sicherungsmaßnahmen, § 6 GwG

- Soweit Rechtsanwalt als **Verpflichteter** seine berufliche Tätigkeit **als Angestellter** eines Unternehmens ausübt, ist **das Unternehmen (= die Kanzlei)** verantwortlich für
 - das Risikomanagement (§ 4 Abs. 3 GwG) und
 - die internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3 GwG).
- Dennoch ist **jede/r Berufsträger/in** der Kanzlei **Verpflichteter**, soweit sie/er an relevanten Geschäften (Kataloggeschäfte) **mitwirkt**.

Was heißt das? Was muss ich tun?

Als Verpflichtete müssen Rechtsanwälte/innen die Anforderungen des GwG erfüllen. Zur GwG-Compliance gehören insbesondere:

- §§ 4 ff. GwG, Risikomanagement:
 - Jede/r einzelne Berufsträger/in kann sich grundsätzlich das **Risikomanagement der Kanzlei zu eigen machen**, d.h. insbesondere auf die Risikoanalyse und Richtlinie verweisen.
 - **Aber:** Die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die für die von jeder/m Einzelnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen, sind unabhängig davon auch individuell zu ermitteln und zu bewerten – und ggf. ist (zusätzlich) ein individuelles Risikomanagement erforderlich.
- §§ 10 – 17 GwG, Sorgfaltspflichten:
 - Jede/r einzelne Berufsträger/in muss vor Mandatsannahme eine **Risikobewertung** des Risikoniveaus (mittel, geringer oder höher) des jeweiligen Mandats vornehmen und
 - die Mandantin, den/die wirtschaftlich Berechtigten (bei Unternehmen) und die für die Mandantin auftretenden Personen **identifizieren**.
- §§ 23a und 43 GwG, Meldepflichten:
 - Jede/r einzelne Berufsträger/in ist zur Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister und von Verdachtsfällen an die FIU verpflichtet.
 - Bis zum 1. Januar 2024 muss sich jede/r Berufsträger/in bei der FIU registrieren (§§ 45 Abs. 1 S. 2, 59 Abs. 6 GwG). Hierfür steht das elektronische Meldeportal der FIU, [goAML](#), zur Verfügung.

§§ 10ff. GwG: Sorgfaltspflichten

- Der **Umfang** und die **Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten** im konkreten Mandat richten sich nach der **Risikobewertung des jeweiligen Mandats**.
- **Faktoren**, die potentiell auf ein **geringeres oder erhöhtes Risiko** der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hinweisen, finden sich insbesondere in
 - §§ 10 Abs. 2 und 15 Abs. 3 GwG sowie
 - Anlage 1 (pot. geringeres Risiko) und Anlage 2 (pot. höheres Risiko) zum GwG.

-> *Das heißt...* ->

§§ 10ff. GwG: Sorgfaltspflichten

Risikoklassifizierung des Mandats

Das heißt, je nachdem, ob im konkreten Mandat unter Berücksichtigung insbesondere

- der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren,
- des Vorkommens einer politisch exponierten Person (PEP),
- des Geschäftszwecks,
- der Komplexität der Transaktion,
- der Dauer der Geschäftsbeziehung und
- der Art und Höhe der Vermögenswerte bzw. der Transaktion

das Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung eingestuft wird als

- mittel -> dann allgemeine Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG),
- gering -> dann vereinfachte Sorgfaltspflichten (§ 14 GwG) oder
- höher -> dann verstärkte Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG).

Sorgfaltspflichten – Was muss ich tun?

Bei mittlerem Risiko gelten die **allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG)**:

- ✓ **Identifizierung** der Mandantin und ggf. für Mandantin **auf tretenden Personen** und
- ✓ **Prüfung der Vertretungsberechtigung dieser Personen** -> Registerauszug o.ä., Ausweis;
 - > Zwei Teilaufgaben: a) Aufnahme und Dokumentation der Daten und b) Überprüfung der Daten grds. anhand von original Dokumenten (ggf. im Video- oder PostIdent-Verfahren).
- ✓ Ermittlung der Eigentums- und Kontroll-Strukturen und insbesondere des/der **wirtschaftlich Berechtigten** (= immer natürliche Person! § 3) -> Information durch Mandantin, Verifizierung durch Transparenzregisterauszug, ggf. Wirtschaftsdatenbanken;
- ✓ Ermittlung evtl. **PEP-Eigenschaft** (§ 1 Abs. 12 GwG) der Mandantin, für Mandantin auftretender Personen und wirtschaftlich Berechtigter;
- ✓ **Art, Sinn und Zweck** des Geschäfts und **Herkunft der Vermögenswerte** verstehen;
- ✓ ggf. Abgabe von **Verdachtsmeldungen** (§ 43 GwG); und
- ✓ **Dokumentation** der Vorgänge und **Aufbewahrung** der Informationen (grds. 5 Jahre, max. 10 Jahre, § 8 GwG).

§§ 10ff. GwG: Sorgfaltspflichten

Vereinfachte (§ 14 GwG) bzw. verstärkte (§ 15 GwG) Sorgfaltspflichten

- **Vereinfachte Sorgfaltspflichten bei geringem GwG-Risiko (§ 14 GwG)** bieten nur die Möglichkeit, den Umfang der **Maßnahmen** zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten angemessen zu **reduzieren** und **andere Quellen** zur Identifizierung heranzuziehen, z.B. einen EU-Führerschein oder eine EU-Krankenversichertenkarte statt eines Ausweises. Auf die Identifizierung als solche kann nicht verzichtet werden.
- **Verstärkte Sorgfaltspflichten bei erhöhtem GwG-Risiko (§ 15 GwG)** bedeuten insbesondere, dass z.B. die **Herkunft der Vermögenswerte** sowie **Hintergrund und Zweck des Geschäfts** untersucht werden sowie das **Mandat verstärkt überwacht** werden muss, um eine Einschätzung zu ermöglichen, ob eine Meldepflicht ggü. der FIU vorliegt.
- Die Risikoklassifizierung ist begründet zu dokumentieren!

Sorgfaltspflichten – Was muss ich tun?

Zeitpunkt der Identifizierung

- Grundsätzlich **vor Mandatsannahme**
- **Ausnahme:** Unverzögerlicher Abschluss der Identifizierung während der Mandatsannahme ist möglich, wenn dies **erforderlich** ist, **um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und** wenn ein **geringes Risiko der Geldwäsche** und der Terrorismusfinanzierung besteht.
- **Außerdem: fortlaufende (anlassbezogene) Überwachung und ggf. Aktualisierung der Unterlagen** erforderlich, auch bei laufender Beratung und bei langjährigen Mandanten!

Sorgfaltspflichten – Was muss ich tun?

Exkurs: Wer ist bei sog. „Referral-Mandaten“ zu identifizieren?

Die AuAs der BRAK gehen vom Grundsatz des **Gemeinschaftsmandats** aus, d.h. Mandantin ist nicht die das Mandat vermittelnde Kanzlei, sondern die gemeinschaftliche Mandantin. Diese, die für diese auftretende Person und ggf. der/die wirtschaftliche Berechtigte/n der Mandantin sind zu identifizieren.

Wichtig: Eine Berufung auf die Identifizierung durch die beauftragende Kanzlei genügt nicht, es muss eine **eigene Identifizierung** vorgenommen werden.

§ 23a GwG: Meldepflicht – Was muss ich tun?

- Jede/r Berufsträger/in ist zur **unverzöglichen Meldung von Unstimmigkeiten zwischen den Informationen im Transparenzregister und den eigenen Informationen** an das Transparenzregister verpflichtet, § 23a GwG.
- Die Einrichtung eines **Nutzerkontos beim Transparenzregister** ist dafür zwingend erforderlich.

§ 43 GwG: Meldepflicht – Was muss ich tun?

- Jede/r Berufsträger/in ist gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) zur **unverzüglichen Meldung von Verdachtsfällen über das elektronische Meldeportal [goAML](#)** verpflichtet, § 43 GwG.
- Diese Meldepflicht wegen eines GwG-Verdachtsfalls besteht **unabhängig vom Wert** des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe, **wenn**
 - die Mandantin die **wirtschaftliche Berechtigung nicht offenlegt** oder
 - im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten **Unstimmigkeiten** zwischen den Angaben von Mandantenseite und der eigenen Verifizierung dieser Angaben auffallen oder
 - Tatsachen darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand, der mit einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer **strafbaren Vortat** stammt.
- Bis zum 1. Januar 2024 muss sich jede/r Berufsträger/in über das elektronische Meldeportal [goAML](#) bei der FIU registrieren (§§ 45 Abs. 1 S. 2, 59 Abs. 6 GwG).

§ 43 GwG: Meldepflicht

- **Ausnahme:** Anwaltliche Schweigepflicht (§ 43 Abs. 2) greift, wenn die entscheidenden **Informationen im Rahmen von Rechtsberatung oder Prozessvertretung erlangt** wurden
 - > Beachte: Informationen, die im Rahmen der Mandatsannahme abgefragt werden (müssen), werden vorher und gerade nicht im Rahmen der Rechtsberatung erlangt!
- **Rückausnahmen = Meldepflicht** besteht trotz Informationserlangung im Rahmen von Rechtsberatung oder Prozessvertretung, wenn
 - (1) Verpflichtete/r weiß, dass Mandantin die Rechtsberatung oder Prozessvertretung zur Geldwäsche nutzt oder
 - (2) es liegt ein Sachverhalt nach der Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (Geldwäschegesetzmeldepflichtverordnung-Immobilien – [GwGMeldV-Immobilien](#)) vor.
 - **Exkurs:** Die [GwGMeldV-Immobilien](#) gilt seit dem 1. Oktober 2020 und regelt besondere, unbedingte Meldepflichten betr. Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG). Diese unbedingte Meldepflicht durchbricht das Regel-Ausnahmegefüge zum Schutze der anwaltlichen Verschwiegenheit.
 - Nach dem [FIU-Jahresbericht 2021](#) waren die Geldwäsche-Verdachtsmeldungen von Rechtsanwälten und Notaren im Jahr 2020 noch sehr niedrig (23) – nach Inkrafttreten der [GwGMeldV-Immobilien](#) rasanter Anstieg auf 1.629 Meldungen von Notaren in 2021.

§ 43 GwG: Meldepflicht – Was muss ich tun?

Unverzügliche Meldepflicht:

- Unverzüglich = ohne schuldhaftes Zögern
- Form: Elektronisch über [goAML](#) (Webportal der FIU)
- Inhalt: möglichst konkrete, ausführliche Angaben zum Sachverhalt, insbesondere: Mandantin, weitere Beteiligte, Sachverhalt, Art des Geschäfts, Wert, Datum etc. und Beifügung aussagekräftiger Unterlagen
- Verdachtsfälle können kanzleiintern auch gemeldet werden.
- Eine **Verdachtsmeldung** und weitere, sich daraus ggf. ergebende Maßnahmen dürfen **der Mandantin nicht offengelegt** werden (§ 47 Abs. 1 GwG)!

§ 43 GwG: Meldepflicht

Folgen der Meldepflicht, § 46 GwG:

- Transaktion darf frühestens durchgeführt werden, wenn
 - FIU oder StA zugestimmt hat oder
 - drei Werktage verstrichen sind, ohne dass FIU oder StA die Durchführung der Transaktion untersagt hat.
- Ist ein Aufschub der Transaktion nicht möglich oder könnte dadurch die Strafverfolgung behindert werden, so darf die Transaktion dennoch durchgeführt werden.
- Soweit eine Mandatsbeziehung bereits besteht, muss diese beendet werden.

Und wenn ich's nicht tu'?

- Die Einhaltung der Vorgaben des GwG wird beaufsichtigt: Zuständige **Aufsichtsbehörde** für die Anwaltschaft ist gemäß § 50 Nr. 3 GwG jeweils die örtlich zuständige **Rechtsanwaltskammer** (§§ 60, 163 BRAO).
 - Stichprobenartige Befragung, ggf. weiterer Fragebogen nach risikobasierter Auswahl, dann ggf. Vor-Ort-Prüfung; bei Nicht-Beantwortung folgt OWi-Verfahren.
- Die **Nichteinhaltung der Vorgaben des GwG ist bußgeldbewehrt** (§ 56) – auch für jede/n einzelne/n Verpflichtete/n.
- **Bußgeldentscheidungen werden** auf den Internetseiten der Aufsichtsbehörden **veröffentlicht** (§ 57) und können einen **Ausschlussgrund von öffentlichen Aufträgen** bedeuten (§ 123 GWB).
- Eine (Selbst-)Kontrolle der Rechtsanwälte findet außerdem statt durch das gemeinsame **Hinweisgebersystem der teilnehmenden Rechtsanwaltskammern** in Deutschland, verwaltet durch die Rechtsanwaltskammer München: [RAK-Hinweisgebersystem](#).

Was solltet Ihr heute (wenigstens) mitnehmen?

- **Jährliche Geldwäsche-Risikoanalyse** auf Basis der Muster-Risikoanalyse der zuständigen RAK erstellen!
- Interne Sicherungsmaßnahmen in **Richtlinie** festschreiben und „leben“ – und bei Bedarf aktualisieren!
- Sofern noch nicht erfolgt:
 - Nutzerkonto beim **Transparenzregister** einrichten!
 - Registrierung bei der **FIU** bis zum Jahresende 2023!

Fragen? Fragen!



Dr. Christina Griebeler

Rechtsanwältin & Advokat (Sverige)
Partner

kallan Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Bockenheimer Landstr. 51-53
60325 Frankfurt am Main

T +49 69 974012-39

christina.griebeler@kallan-legal.de



CLEAR VIEW. LASTING VALUE.



C L E A R V I E W . L A S T I N G V A L U E .

Berlin

Mauerstr. 83/84
10117 Berlin, Germany

T +49 . 30 . 22 66 99 - 0
F +49 . 30 . 22 66 99 - 10

Frankfurt

Bockenheimer Landstr. 51-53
60325 Frankfurt am Main, Germany

T +49 . 69 . 97 40 12 - 0
F +49 . 69 . 97 40 12 - 10